

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 28 (1957)

Heft: 9

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen

REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Anstalten, Asyle, Heilstätten, Heime, Behörden / Offizielles Fachorgan
und Stellenanzeiger des Vereins für Schweizerisches Anstaltswesen

OFFIZIELLES FACHORGAN FOLGENDER ORGANISATIONEN

VSA Verein für Schweizerisches Anstaltswesen mit den ihm
angeschlossenen kantonalen und regionalen Verbänden
SHVS Schweizerischer Hilfsverband für Schwereerziehbare
VSW Verein Schweizerischer Waiseneltern

MITARBEITER

Inland: Schweiz. Landeskonferenz für soziale Arbeit, Zürich
(Studienkommission für die Anstaltsfrage)
Schweiz. Vereinigung Sozialarbeitender, Zürich
Stiftung Kinderdorf Pestalozzi, Trogen
Ausland: Vereinigung der Niederländischen Anstaltsdirektoren

REDAKTION: Emil Deutsch, Marchwartstrasse 71, Zürich 38
Telefon (051) 45 46 96

INSERATENANNAHME: G. Brücher, Zürich 24
Telefon (051) 34 45 48 oder Tägerwilen TG, Telefon (072) 8 46 50

STELLENANZEIGEN nur an die Zentrale Stellenvermittlung des
VSA Wiesenstrasse 2, Ecke Seefeldstr., Zürich 8, Tramhaltestelle
Kreuzstrasse, Telefon (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREIS: pro Jahr Fr. 12.-, Ausland Fr. 15.-

28. Jahrgang - Erscheint monatlich

Nr. 9 September 1957 - Laufende Nr. 307

Druck und Administration: A. Stutz & Co., Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheckkonto VIII 3204

INHALT: Das Recht des ausserehelichen Kindes / Hochgebirgskuren für Asthmakinder / «Kopf, Herz und Hand», eine Schulausstellung im Zürcher Pestalozzianum / Das Personalproblem in den Heimen / Das Recht zur Kritik / Tagebuchnotizen / Tagungen und Kurse / Erfordernisse des Erziehungswesens im Atomzeitalter / Im Land herum / Hinweise auf wertvolle Bücher

Umschlagbild: Asthmakinder auf einem fröhlichen Spaziergang. Siehe Artikel in dieser Nummer auf Seite 321.

Das Recht des ausserehelichen Kindes

Ein aktuelles Diskussionsthema

Die junge ledige Mutter, die uns vor einiger Zeit aufgesucht hat, war arg enttäuscht, als wir ihr sagen mussten, dass ihre Situation derart sei, dass eine Vaterschaftsklage gegen ihren Freund niemals in Frage komme. «Aber ich weiss doch ganz genau, dass nur X. und nicht der andere der Vater meines Kindes ist», verteidigte sie sich. Das mag wohl stimmen, doch steht nach unserem heutigen Gesetz das Recht auf Seite des X., mussten wir ihr erklären.

Es kommt andererseits immer wieder vor, dass Väter ausserehelicher Kinder, die wir wegen Bezahlung von Unterhaltsbeiträgen belangen, uns beteuern, dass sie zwar vom Richter als Vater des betreffenden Kindes erklärt worden seien, deshalb auch bezahlen werden. «Aber ich bin überzeugt, nicht der Vater des Kindes zu sein, und wenn die Mutter ganz aufrichtig ausgesagt hätte, würde das Resultat der gerichtlichen Abklärung vermutlich ganz anders aussehen», heisst es oftmals.

Die Probleme um das aussereheliche Kind beschäftigen die Menschheit seit Jahrhunderten. Im Mittelalter war es um das Recht des «Unflatskindes» nicht gut bestellt, und es kam sogar vor, dass Mutter und Kind des Landes verwiesen wurden. Vieles hat sich seither gewandelt. Unser

schweizerisches Zivilgesetzbuch, obwohl es bald fünfzig Jahre alt ist, darf immer noch als ausgezeichnetes Gesetzeswerk betrachtet werden. Revisionsbestrebungen zugunsten des ausserehelichen Kindes gibt es zwar schon seit 30 Jahren, ohne dass ihnen jedoch bis heute viel Erfolg beschieden gewesen wäre. Die grosse Zurückhaltung die hier geübt wird, beruht nicht zuletzt auf der Erkenntnis, dass die bald fünfzig Jahre alten Bestimmungen in vorbildlicher Weise dem Schutz des ausserehelichen Kindes dienen und man sich wohl überlegen soll, hier Änderungen zu treffen. Im Jahre 1926 wurde ein entsprechendes Postulat von Nationalrat Oprecht unerledigt abgeschlossen. Erst viel später, 1950, reichte der damalige Walliser Nationalrat von Roten wieder ein Postulat ein. Da er vor der Begründung, nämlich im folgenden Jahr, nicht mehr die Gunst der Wähler fand und aus dem Rate ausschied, blieb die Sache erneut liegen. Unterdessen hatte sich jedoch auch die Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder mit den Revisionsvorschlägen befasst. So kam es dann im März 1954 zu den *Postulaten Grendelmeier und Huber*. Der Bundesrat hat beide zur Prüfung entgegengenommen, so dass die Fragen in nächster Zeit ernsthaft diskutiert werden.